Vertraulichkeitsverpflichtung für Auftragnehmer

Auftragnehmer (AN)

Hier Name und Anschrift des Nachunternehmers eintragen.

Diese Verpflichtungserklärung gilt für die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Standorten der Unternehmensgruppe Heinrich Schmid. Zur Unternehmensgruppe gehören alle Standorte, welche auf der Website von Heinrich Schmid unter

https://www.heinrich-schmid.com/index.php?P=standorte-L_DE30&RID=1&TID=30 zu finden sind.

Der AN verpflichtet sich, personenbezogene oder sonstige vertrauliche Daten nur in dem Umfang und nur so lange zu verarbeiten, wie dies nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zur Erfüllung des Vertrages oder Auftrags mit einem Unternehmen der Unternehmensgruppe Heinrich Schmid erforderlich ist.

Er verpflichtet sich ferner, die Daten und Informationen sowie ihm darüber hinaus im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages oder Auftrages zur Kenntnis gelangende personenbezogene Daten und sonstige vertragliche unternehmensinterne Umstände, Daten und Informationen vertraulich zu behandeln, nicht Dritten zur Verfügung zu stellen oder zu offenbaren und nur zum Zweck der Vertrags-/Auftragserfüllung zu nutzen oder zu verwenden.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den AG der Unternehmensgruppe Heinrich Schmid fort. Spätestens nach Beendigung des Vertrags-/Auftragsverhältnisses hat der AN alle in seinen Verfügungsbereich gelangten Daten und Information unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten (vgl. Art 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

Der AN bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes bekannt sind und verpflichtet sich, zur Vertraulichkeit. Der AN sichert zu, dass er für die Durchführung der Arbeiten nur eigenes Personal einsetzt und die mit der Auftragsdurchführung beauftragten Mitarbeiter auf die Einhaltung dieser Vereinbarung und auf die Vertraulichkeit verpflichtet und mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht hat. Die Verpflichtung erfolgt schriftlich und wird dem AG auf Anforderung nachgewiesen.

Unterauftragnehmer oder sonstige Erfüllungshilfen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG eingesetzt werden. Die schriftliche Verpflichtung auf die Einhaltung dieser Vereinbarung und auf die Vertraulichkeit gilt in gleichem Umfang auch für Unterauftragnehmer und sonstige Erfüllungshilfen und ist dem AG auf Anforderung nachzuweisen.

Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des AG.

Sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen, etwa aus dem Vertragsverhältnis, bestehen neben dieser Vertraulichkeitsverpflichtung fort.

Es wird bestätigt, diese Vertraulichkeitsverpflichtung für AN erhalten zu haben.

Eine unterschriebene Zweitschrift dieses Schreibens reichen Sie bitte an uns zurück.

_____

Ort, Datum Stempel, Unterschrift Auftragnehmer

Version: 17.07.2019
Anlage: Merkblatt zur Vertraulichkeitsverpflichtung für Auftragnehmer

Merkblatt zur Vertraulichkeitsverpflichtung für Auftragnehmer

Dieses Merkblatt gibt Ihnen die Möglichkeit, das Wichtigste zu den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung noch einmal nachzulesen. Sollten Sie Fragen haben, – insbesondere, wenn es darum geht, ob ein bestimmter Umgang mit personenbezogenen Daten erlaubt ist – zögern Sie nicht, den betrieblichen Datenschutzbeauftragten per E-Mail unter datenschutz@heinrich-schmid.de oder schriftlich

Heinrich Schmid Systemhaus GmbH
Siemensstraße 20
72766 Reutlingen

zu kontaktieren.

a) Ihre Vertraulichkeitspflichten

Ihre Vertraulichkeitsverpflichtung dient – wie das gesamte Datenschutzrecht – dem Schutz des Persönlichkeitsrechts derjenigen Menschen, auf die sich die verarbeiteten Daten beziehen („betroffene Personen“).

Sie müssen personenbezogene Daten vertraulich behandeln, d.h. Sie dürfen sie zum Beispiel nicht an unbefugte Dritte weitergeben oder offen zugänglich zurücklassen. Das Gesetz verpflichtet Sie vielmehr dazu, nur dann mit personenbezogenen Daten zu arbeiten, wenn es eine rechtliche Grundlage dafür gibt. Das gilt für jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Bitte beachten Sie:

Ihre Vertraulichkeitsverpflichtung gilt zeitlich unbefristet, auch dann, wenn Sie nicht mehr für uns tätig sind. Sie gilt gegenüber allen Personen, die nicht dienstlich mit der jeweiligen Sache befasst sind – also auch gegenüber unbeteiligten Kollegen, Ihrer Familie und der Presse.

b) Der Begriff „personenbezogene Daten“

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer (z.B. Kontonummer), zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

c) Für welche Formate das Datenschutzrecht gilt

Datenschutzrecht gilt einerseits für digitale Daten (wozu auch die Daten vieler technischer Geräte zählen). Es gilt auch für analoge Daten wie gedruckte Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten.

d) Folgen von Verstößen

Verstöße gegen das Datenschutzrecht können schwerwiegende Folgen haben.

Fast alle Verstöße gegen das Datenschutzrecht können mit Geldbuße bestraft werden (Art. 83 DS-GVO). Diese Geldbuße kann bis zu 20.000.000 € pro Verstoß oder für Unternehmen bis zu vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes betragen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Zudem sind bestimmte Datenschutzverstöße Straftaten, die bestraft werden können (§ 42 BDSG). Rechtswidrige Handlungen können außerdem z. B. nach § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen), § 202 a StGB (Ausspähen von Daten), § 263 a StGB (Computerbetrug) oder § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) strafbar sein.

Des Weiteren können Betroffene Schadenersatz für eine unzulässige Verarbeitung ihrer Daten verlangen (Art. 82 DS-GVO, §§ 823 ff. BGB).

Bei den genannten Geldstrafen handelt es sich um Strafen, die sich aus dem Gesetz ergeben und auf die wir keinen Einfluss haben. Es handelt sich ausdrücklich nicht um Vertragsstrafen seitens der Unternehmensgruppe Heinrich Schmid.

Version: 17.07.2019